VERORDNUNG (EWG) Nr. 2540/84 DER KOMMISSION

vom 5. September 1984

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Wechselkurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/84 (6), und der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/84 (8), verkaufen die Interventionsstellen Magermilchpulver, das vor dem 1. Mai 1983 eingelagert wurde.

Da nur noch beschränkte Mengen verfügbar sind, die diese Altersbedingung erfüllen, sollten die genannten Verkäufe auf das vor dem 1. Juni 1983 eingelagerte Magermilchpulver ausgedehnt werden, damit diese Maßnahme kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 sieht keine Regelung für die Umrechnung des Preises in Landeswährung vor. Im Falle einer Ausschreibung empfiehlt es sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu bestimmen, daß bezüglich des Mindestpreises oder Angebotspreises und bezüglich des vom Zuschlagsempfänger zu zahlenden Preises als repräsentativer Kurs der am Tag des Annahmeschlusses für die betreffende Einzelausschreibung gültige Kurs anzuwenden ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird der Stichtag „1. Mai 1983" durch den Stichtag „1. Juni 1983" ersetzt.

Artikel 2

In die Verordnung (EWG) Nr. 368/77 wird folgender Artikel 19a eingefügt:

„*Artikel 19a*

Der Umrechnungskurs, der auf die Beträge des Angebotspreises im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c), des Mindestpreises im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und des zu zahlenden Preises im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 anzuwenden ist, ist der am Tag des Annahmeschlusses für die Angebote der Einzelausschreibung geltende repräsentative Kurs."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.
(4) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.
(6) ABl. Nr. L 178 vom 5. 7. 1984, S. 19.
(7) ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.
(8) ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 11.